



Gemeinde Plankstadt

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Quartier um die Friedrichschule“



Textteil, Stand 15.06.2023 / geändert am 26.06.2023

Gemeinde Plankstadt

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Quartier um die Friedrichschule“

Auftraggeber:

Gemeinde Plankstadt
Herr Bürgermeister Nils Drescher
Schwetzinger Straße 28
68723 Plankstadt
Tel. +49 6202/2006-0

Verfasser:

KE LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH
Heilbronner Straße 28
70174 Stuttgart
www.kommunalentwicklung.de
Margarethe Stahl – Geschäftsbereichsleiterin
Tel. +49 711 6454-2199
margarethe.stahl@lbbw-im.de
Sandra Grau, Projektsachbearbeiterin
Tel. +49 711 6454-2119
sandra.grau@lbbw-im.de

Stuttgart, den 15.06.2023 / geändert am 26.06.2023

Inhalt

A.	Rechtsgrundlagen	2
B.	Planungsrechtliche Festsetzungen	2
1.	Art der baulichen Nutzung.....	2
1.1	Mischgebiet (MI 1, MI 2, MI 3).....	2
1.2	Gemeinbedarfsfläche (GB 1, GB 2).....	3
1.3	Allgemeines Wohngebiet (WA).....	3
1.3.1	Allgemeines Wohngebiet (WA 1.1 / WA 1.2 und WA 3.1 / WA 3.2).....	3
1.3.2	Allgemeines Wohngebiet (WA 2).....	4
2.	Maß der baulichen Nutzung	4
2.1	Grundflächenzahl GRZ	4
2.2	Vollgeschosse.....	4
2.3	Höhe der baulichen Anlagen	5
2.4	Maximale Traufhöhe (TH _{max})	5
2.5	Maximale Gebäudehöhe (GH _{max})	5
3.	Bauweise	6
4.	Überbaubare Grundstücksflächen.....	6
5.	Flächen für Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze	6
6.	Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung.....	6
7.	Private Grünflächen	7
8.	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	7
9.	Gehrechte	7
10.	Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	7
11.	Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung.....	8
C.	Örtliche Bauvorschriften	9
1.	Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen	9
1.1	Dachform/-neigung.....	9
1.2	Dachdeckungen	9
1.3	Dachaufbauten.....	9
1.4	Solaranlagen auf Dächern.....	9
2.	Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen	10
	und Gestaltung und Höhe von Einfriedungen	10
2.1	Einfriedungen und Sockel- bzw. Stützmauern	10
3.	Werbeanlagen.....	10
4.	Freileitungen	10
5.	Stellplatzverpflichtung	10
D.	Hinweise	11
1.	Belange des Denkmalschutzes	11
2.	Versickerung von Niederschlagswasser	11
3.	Altlasten	11
4.	Bepflanzung im Bereich von Ver- und Entsorgungseinrichtungen.....	11
4.1	Leitungstrassen.....	11
4.2	Versickerungsmulden.....	11
5.	Telekommunikationsanlagen.....	12
6.	DIN-Normen.....	12
E.	Aufstellung	13

In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

A. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017

(BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023
(BGBl. 2023 I Nr. 6).

Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).

Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90 - vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802, 1808).

B. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)

1.1 Mischgebiet (MI 1, MI 2, MI 3)

(§ 6 BauNVO)

Zulässig sind

(§ 6 Abs. 2 Nr. 1-5 BauNVO)

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- sowie Speisewirtschaften
- Sonstige Gewerbegebiete,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

Ausnahmsweise zulässig sind

(§ 6 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO)

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

Unzulässig sind

(§6 Abs. 2 Nr. 6-8 und Abs. 3 BauNVO)

- Gartenbaubetriebe,
- Vergnügungsstätten nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 BauNVO,
- Tankstellen.

1.2 Gemeinbedarfsfläche (GB 1, GB 2)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Siehe Einschriebe im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan:

- Fläche für Gemeinbedarf Schule und Sport: GB 1.
- Fläche für Gemeinbedarf: Kirche und Erziehung: GB 2.

1.3 Allgemeines Wohngebiet (WA)

(§ 4 BauNVO)

1.3.1 Allgemeines Wohngebiet (WA 1.1 / WA 1.2 und WA 3.1 / WA 3.2)

(§ 4 BauNVO)

Zulässig sind

(§ 4 Abs. 2 Nr. 1-3 BauNVO)

- Wohngebäude,
- Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind

(§ 4 Abs. 3 Nr. 1-3 BauNVO)

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen.

Unzulässig sind

(§ 4 Abs. 3 Nr. 4-5 BauNVO)

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

1.3.2 Allgemeines Wohngebiet (WA 2)

(§ 4 BauNVO)

Zulässig sind

(§ 4 Abs. 2 Nr. 1, 3 und § 4 Abs. 3 Nr. 2-3 BauNVO)

- Wohngebäude,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen.

Ausnahmsweise zulässig sind

(§ 4 Abs. 2 Nr. 2 und § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO)

- Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

Unzulässig sind

(§ 4 Abs. 3 Nr. 4-5 BauNVO)

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)

Siehe Einschriebe im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan.

- Maximale Grundflächenzahl,
- Zahl der Vollgeschosse,
- Maximale Höhe der baulichen Anlagen.

2.1 Grundflächenzahl GRZ

(§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO und § 19 BauNVO)

Maximale Grundflächenzahl (GRZ) im Allgemeinen Wohngebiet: 0,6

Maximale Grundflächenzahl (GRZ) im Mischgebiet: 0,6.

2.2 Vollgeschosse

(§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO und § 20 Abs. 1 BauNVO)

Siehe Einschriebe in der Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan. Die maximale Anzahl der Vollgeschosse darf nicht überschritten werden.

2.3 Höhe der baulichen Anlagen

(§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und § 18 BauNVO)

Die Höhe der baulichen Anlagen bemisst sich nach

- a) der maximalen Traufhöhe (TH_{max}) und / oder
- b) der maximalen Gebäudehöhe (GH_{max}).

Die zulässigen Gebäudehöhen werden für die unterschiedlichen Dachformen und Baugebiete wie folgt festgesetzt:

Dachform	Maximale Traufhöhe TH_{max} über Normalnull	Maximale Gebäudehöhe GH_{max} über Normalnull
Flachdach (WA 2)	-	113,0 m ü. NN
Flachdach (MI 3)	-	110,0 m ü. NN
Satteldach (WA 1.1 und WA 3.1)	113,0 m ü. NN	-
Satteldach (WA 3.2 und WA 1.2)	116,0 m ü. NN	-
Sattel-, Pult- und Flachdach (MI1 und MI 2)	112,0 m ü. NN	-

Die jeweils zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden als Höchstgrenze festgesetzt. Technisch erforderliche Aufbauten (z. B. Aufbauten zur Be- und Entlüftung, Belichtung und Aufzugsüberfahrten) dürfen die Höhengrenzen bei Flach- und Pultdächern bis zu 1,0 m überschreiten.

2.4 Maximale Traufhöhe (TH_{max})

TH_{max} = maximal zulässige Traufhöhe.

Die Traufhöhen sind als Höchstmaße über Normalnull bis zum Schnitt der Außenwand des Hauptbaukörpers mit der Dachhaut und beim Flachdach als Oberkante Attika festgelegt.

2.5 Maximale Gebäudehöhe (GH_{max})

GH_{max} = maximal zulässige Gebäudehöhe.

Die maximale Gebäudehöhe ist als höchster Punkt des Gebäudes über Normalnull festgelegt. Beim geneigten Dach Oberkante First und beim Flachdach Oberkante Attika des Staffelgeschosses.

3. Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Siehe Einschriebe im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan.

- g = geschlossene Bauweise: Es gelten die Vorschriften der geschlossenen Bauweise.
a= abweichende Bauweise: Es gelten die Vorschriften der offenen Bauweise, wobei die Gebäudelänge durch die Baugrenzen beschränkt ist.

4. Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans durch Baugrenzen sowie Baulinien festgesetzt.

5. Flächen für Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO)

Nebenanlagen:

- Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, soweit sie nicht anderen Festsetzungen des Bebauungsplans, der örtlichen Bauvorschriften und dem Nachbarrecht widersprechen.
- Pro Grundstück ist jeweils nur eine hochbauliche Nebenanlage außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Diese darf eine maximale Größe von 15 m³ Brutto-Rauminhalt, einschl. Vordach oder überdachter Terrasse nicht überschreiten.

Garagen, Carports und Stellplätze:

- Garagen, Carports und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig und müssen über eine mindestens 3,10 m breite Zufahrt von der nächstgelegenen öffentlichen Erschließung aus anfahrbar sein.

6. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Siehe Einzeichnungen im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan:

- Verkehrsfläche mit Mischungsprinzip,
- Gehweg,
- öffentliche Parkierungsfläche.

7. Private Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Siehe Einzeichnungen im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan:

Private Grünfläche: Hausgarten.

8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Garagenvorplätze, Stellplätze und andere zu befestigende Flächen der Baugrundstücke (z. B. Hofflächen), sind mit wasserdurchlässigem, versickerungsfähigem Pflaster anzulegen.
- Die Dachflächen von Flach- und Pultdächern bis 15° sind zu mindestens 75 % extensiv oder intensiv zu begrünen. Die Substratschicht muss dabei >12 cm betragen.
- Dachdeckungen aus Zink, Blei, Kupfer und anderen Materialien, bei denen durch Auswaschungen Schadstoffe in den Untergrund gelangen können, sind nicht zulässig.

9. Gerechte

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Siehe Planeinschrieb: Gehrecht (GR) zu Gunsten der Allgemeinheit.

10. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Aufgrund der Lärmimmissionen durch den Straßenverkehr sind innerhalb des Geltungsbereichs bei Neu-, Um-, und Erweiterungsbauten für Außenbauteile und Aufenthaltsräume unter Berücksichtigung der Raumarten und Nutzungen die nach Tabelle 7 der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau, 2016-7) aufgeführten Anforderungen der Luftschalldämmung einzuhalten. Die Schallschutzklassen der Fenster ergeben sich aus dem maßgeblichen Außenlärmpegel nach der DIN 4109 und der VDI Richtlinie 2719, Tabelle 2, in Abhängigkeit von Fenster- und Wandgrößen aus dem maßgeblichen Außenlärmpegel.

Für Räume mit Schlaf- oder Aufenthaltsnutzung sind ab dem Lärmpegelbereich IV Lüftungsanlagen mit geringem Eigengeräusch vorzusehen. Für Außenwohnbereiche im Lärmpegelbereich IV oder höher ist durch bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie z. B. Wintergärten, verglaste Loggien oder vergleichbare Schallschutzmaßnahmen sicherzustellen, dass insgesamt eine Schallminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in den Wohnungen zugehörige Außenwohnbereiche Tagespe-

gel > 62 dB(A) nicht erreicht werden. Für Wintergärten und verglaste Loggien etc. ist durch schallgedämmte Lüftungen oder gleichwertige Maßnahmen bautechnischer Art eine ausreichende Belüftung sicherzustellen.

Sofern für die einzelnen Gebäudefronten im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zukünftig durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmmaßnahmen berücksichtigt werden.

Entsprechende Nachweise sind im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

Auf die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Quartier um die Friedrichschule“ des Ingenieurbüro Koehler & Leutwein, vom 29. März 2023 wird verwiesen.

11. Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Pflanzbindung (PfB) – Bestandsbäume

Die zum Erhalt festgesetzten Bäume (siehe Planeintrag) sind zu erhalten, während der Bauphase nach dem Stand der Technik (gem. RAS LP 4 oder FLL RL, DIN 18920) zu schützen und dauerhaft zu pflegen. Bei Abgang oder Fällung eines festgesetzten Baumes (Erhaltung) ist im folgenden Herbst/ Winter als Ersatz ein gleichwertiger Laubbaum.

C. Örtliche Bauvorschriften

Rechtsgrundlage

Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO - in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 41).

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1 Dachform/-neigung

Siehe Planeinschrieb.

WA 1.1, WA 1.2 und WA 3.1, WA 3.2: Satteldach > 30°

WA 2, MI 3: Flachdach 0° - 7°

MI 1, MI 2, GB 1 und GB 2: Sattel-, Pult- und Flachdach 0° - 35°

1.2 Dachdeckungen

Als Dachdeckung bei geneigten Dächern sind ausschließlich kleinformatische Dachdeckungselemente und bei den nicht begrünten Teilen der Flachdächer nur nicht glänzende, blendfreie (nicht spiegelnde) Materialien in den Farbtönen rot bis braun und grau bis grauschwarz zugelassen

1.3 Dachaufbauten

Dachaufbauten (Gauben), Dacheinschnitte o.a. sind zusammengerechnet bis zu 2/3 der jeweiligen Trauflänge zulässig. Der Abstand zur Giebelwand muss mindestens 1,0 m und mindestens 0,5 m zum First betragen.

Bei Pultdächern sind Dachaufbauten und Dacheinschnitte nicht erlaubt.

1.4 Solaranlagen auf Dächern

Geneigte Dachflächen dürfen mit PV- und Solarthermieelementen belegt werden. Weiter ist es zulässig, dass diese um 10 Grad von der Parallelität von der Dachfläche abweichen dürfen. Für den Fall, dass flächenbündige PV- und Solarthermieelemente eingebaut werden, entfällt für diesen Bereich die Auflage, dass kleingliedrige Dacheindeckungselemente zu verwenden sind (Punkt 1.2).

Flachdächer dürfen mit PV- und Solarthermieelementen belegt werden. Die maximale Konstruktionshöhe darf 1,0 m ab Oberkante Attika beim Flachdach nicht überschreiten. Auf Flachdächern ist mit Solaranlagen ein Abstand von 0,8 m zur Außenkante Attika einzuhalten (geändert entsprechend GR-Beschluss am 26.06.2023).

Hinweis: Flächenbündig im Sinne dieser örtlichen Bauvorschriften bedeutet, dass die Elemente für Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen entsprechend der vorhandenen Dachneigung, wobei die Dachdeckung in diesem Bereich zur Aufnahme der Konstruktion / des Aufbaus unterbrochen werden darf, auszuführen sind.

2. Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen und Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

2.1 Einfriedungen und Sockel- bzw. Stützmauern

Zulässig sind offene Einfriedungen (z. B. Zäune aus Maschendraht) und Hecken.

3. Werbeanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

- Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung und ausschließlich auf der Straße zugewandten Seite des Grundstücks vorgesehen werden.
- Die Gesamtgröße der Werbeanlage darf eine Fläche von 2,50 m² nicht überschreiten.
- Werbung mit blitzendem, wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht ist unzulässig.
- Werbeanlagen, die die Oberkante der Gebäude überschreiten, sind nicht zulässig.

4. Freileitungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen (einschließlich Telekommunikationsleitungen) sind nicht zugelassen.

5. Stellplatzverpflichtung

(§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Bei Wohneinheiten bis 75 m² Wohnfläche ist 1 Kfz-Stellplatz herzustellen.

Ab einer Wohnfläche > 75 m² sind 2 Stellplätze herzustellen.

D. Hinweise

1. Belange des Denkmalschutzes

Sollten bei der Durchführung der vorgesehenen Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. (§ 20 (1) DSchG). Gegebenenfalls vorhandene Kleindenkmale (z.B. historische Wegweiser, Bildstöcke usw.) sind unverändert an ihrem Standort zu belassen. Sollte eine Veränderung unabweisbar erscheinen, ist diese nur im Benehmen mit dem Regierungspräsidium vorzunehmen. Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

2. Versickerung von Niederschlagswasser

Die Versickerung von Niederschlagswasser ist erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist entweder von der Gemeinde für das gesamte Baugebiet oder von den einzelnen Bauherren bei der Unteren Wasserbehörde als wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

3. Altlasten

Werden bei den Bodenaushubarbeiten anthropogene Auffüllungen und/oder Bodenverunreinigungen angetroffen, die geruchlich oder sichtbar auffällig sind und von denen eine Gefahr für ein Schutzgut ausgehen kann, sind die Aushubarbeiten in diesem Bereich einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis unverzüglich zu verständigen.

4. Bepflanzung im Bereich von Ver- und Entsorgungseinrichtungen

4.1 Leitungstrassen

Bepflanzungen wie größere Büsche und Bäume direkt über Versorgungsleitungen sind gemäß DVGW GW 125 nicht zulässig. Die Trassen sind beidseitig auf einer Breite von je 2,5m von Baumpflanzungen freizuhalten oder durch Schutzmaßnahmen in Form von Schutzrohren oder Trennwänden bis in ca. 1 m Tiefe zu sichern.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Ausgabe 2013, siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.

4.2 Versickerungsmulden

Versickerungsmulden sollen von Gehölzen freigehalten werden.

5. Telekommunikationsanlagen

Es ist nicht auszuschließen, dass eine Verlegung neuer Telekommunikationslinien auch außerhalb der betroffenen Grundstücke erforderlich ist.

Eine Überbauung von Telekommunikationslinien der Telekom ist nicht zulässig, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadenrisiko besteht.

6. DIN-Normen

Sofern in den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes auf DIN-Regelwerke Bezug genommen wird, sind diese während der üblichen Bürozeiten beim Bauamt der Gemeinde Plankstadt einsehbar.

E. Aufstellung

Aufstellung:

Gemeinde Plankstadt

Plankstadt, den

Nils Drescher, Bürgermeister

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text und der Inhalt der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Plankstadt, den

Nils Drescher, Bürgermeister

Bearbeitung:

LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH

Stuttgart, den

Margarethe Stahl